



BAG erleichtert die Internetnutzung durch den Betriebsrat

Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 20.01.2010 – 7 ABR 79/08 – die Anforderungen an eine Internetnutzung durch den Betriebsrat erleichtert. Aufgrund der offenkundigen Dienlichkeit des Internets zur Aufgabenerfüllung des Betriebsrates kann nach Auffassung des BAG in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Internets der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Betriebsrates dient.

Unter Änderung der früheren Rechtsprechung fordert das BAG deshalb **nicht** mehr:

- dass der Betriebsrat im Rechtsstreit konkrete, sich ihm aktuell stellende betriebsverfassungsrechtliche Aufgaben darlegt, zu deren Erledigung er Informationen aus dem Internet benötigt;
- dass er ohne Internetzugang die Wahrnehmung ihm obliegender Rechte und Pflichten vernachlässigen müsste.

In diesen beiden Punkten hält das BAG nicht weiter an der Entscheidung vom 23.08.2006 – 7 ABR 55/05 – sowie vom 16.05.2007 – 7 ABR 45/06 – fest.

Nach wie vor hat der Betriebsrat aber bei der Frage der Erforderlichkeit eines Internetzugangs den berechtigten Interessen des Arbeitgebers Rechnung zu tragen, insbesondere was die Frage der Begrenzung der Kostentragungspflicht betrifft. In dem entschiedenen Fall (3-köpfiger Betriebsrat in einem Baumarkt, der über einen Personalcomputer mit Netzwerkanschluss verfügt und die Marktleitung bereits einen Zugang zum Internet hat) entstanden weder durch die Freischaltung des Internet für den PC des Betriebsrats, noch durch die spätere Nutzung des Internets durch den Betriebsrat zusätzliche Kosten für die Arbeitgeberin.



VB 02 FB Betriebspolitik und Mitbestimmung

Ressort Betriebsräte, Vertrauensleute, Betriebsverfassung

Bei der Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitgeberin durch den Betriebsrat ist nach Auffassung des BAG das betriebsübliche und das auf Arbeitgeberseite vorhandene Ausstattungsniveau bedeutsam. Hier entspricht der Internetzugang dem Ausstattungsniveau der Marktleitung. Berechtigte Belange des Arbeitgebers standen in diesem Fall der Internetnutzung durch den Betriebsrat nicht entgegen.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht die breite Kritik an seiner früheren Rechtsprechung zum Anlaß genommen, seine Rechtsprechung zu den Anforderungen eines Internetzugangs zu ändern. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie das Bundesarbeitsgericht zu den anderen Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des § 40 Abs. 2 BetrVG entscheiden wird. Denn die Dienlichkeit zum Beispiel eines PCs zur Aufgabenerfüllung des Betriebsrates ist ebenso offenkundig wie die der Internetnutzung.

Den Betriebsräten, denen bisher ein Internetzugang verweigert worden ist, obwohl sie bereits über einen PC verfügen, kann auf der Grundlage dieser BAG-Entscheidung empfohlen werden, beim Arbeitgeber erneut einen Internetzugang zu verlangen.